

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der METRADE GmbH

1. Geltungsbereich, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs der METRADE GmbH zwischen dieser (im Folgenden „METRADE“ und „Auftragnehmer“) und dem „Auftraggeber“ bzw. „Besteller“. Sie gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sämtliche davon abweichende Bedingungen bzw. Vereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von METRADE. Auch Vertragserfüllungshandlungen durch METRADE gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)bedingungen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaige gesondert getroffene Vereinbarungen gelten bis zur vollständigen Verwertung und/oder Entsorgung des Materials. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das gelieferte Material nicht mit der Deklaration übereinstimmt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die in Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen METRADE und dem Auftraggeber/Besteller ergebenden Streitigkeiten aus zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Geschäftssitz von METRADE in Müllendorf. METRADE ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber/Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

1.5. Für alle Rechtsbeziehungen mit METRADE gilt ausschließlich österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote, Zahlungsbedingungen

2.1. Angebote von METRADE erfolgen vorbehaltlich von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern und sind - sofern nicht anders vereinbart - unverbindlich.

2.2. Verträge kommen erst durch die schriftliche Einkaufs- bzw. Verkaufsbestätigung durch METRADE zustande. Preisänderungen vor Abschluss eines Vertrages bleiben vorbehalten.

2.3. Die Angebote von METRADE sind freibleibend. Die Preise sind Nettopreise in EURO bei Anlieferung an die angegebene Annahmestelle. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe berechnet.

2.4. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde. Bei einer wesentlichen Änderung der Verarbeitungs- oder Entsorgungskosten kann METRADE eine angemessene Preisanpassung vornehmen. Metallpreisfixierungen können nachträglich nicht abgeändert werden.

2.5. Zahlung ist netto Kasse innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch METRADE zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Tag der Einzahlung maßgebend. Zur Vertragserfüllung gelten ausschließlich Zahlungen per Banküberweisung. Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber/Besteller. METRADE ist berechtigt zu bestimmen, auf welche ihrer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet und gebucht werden.

2.6. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind neben Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers/Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich von METRADE anerkannt ist.

2.7. Hält der Auftraggeber/Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden METRADE Umstände bekannt, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers zu mindern, so ist METRADE berechtigt, sämtliche eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen und Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, dies unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte. Daneben besteht für METRADE das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

2.8. Bei Zahlungsverzug wird die Forderung mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt davon unberührt.

3. Haftung

3.1. Der Auftraggeber trägt die Haftung dafür, dass von ihm bereitgestellte Materialien frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sowie Radioaktivität sind.

3.2. Der Auftraggeber hat vollständige und genaue Angaben über Menge, Gewicht, Zusammensetzung und Schadstoffbelastung des angelieferten Materials zu machen. Er sichert zu, dass das Material keine gesetzlichen Grenzwerte oder andere bekannte Richtwerte bezüglich des Schadstoffgehalts überschreitet.

3.3. Der Auftraggeber/Besteller haftet für die Beachtung aller im- und exportrechtlichen Bestimmungen und die Richtigkeit seiner Angaben. Die Auftragsannahme durch METRADE erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung der Deklaration des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ware jederzeit zu untersuchen. Sollte die Ware nicht der Deklaration und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, wird METRADE dies dem Auftraggeber binnen 7 Tagen nach der Inspektion mitteilen. Erforderlichenfalls hat der Auftraggeber auf eigene Kosten die Durchführung von behördlichen Verfahren zu veranlassen (z.B. Entsorgungsnachweisverfahren, Notifizierungsverfahren für Abfallimporte etc.).

3.4. Die Haftung von METRADE wird – ausgenommen Personenschäden betreffend - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei den Auftraggeber/Besteller die Beweislast trifft. Eine über die vorgenannte Haftung hinausgehende Haftung von METRADE ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von METRADE ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und Erfüllungsgehilfen von METRADE.

3.5. Die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren liegt in der Verantwortung des Auftraggeber/Besteller und ist METRADE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4. Gewährleistung

4.1. Die Ware ist vom Besteller unverzüglich gemäß § 377 UGB zu untersuchen. Mängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind METRADE demnach unverzüglich nach Überprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.2. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so kann er gemäß § 377 UGB keine Ansprüche mehr geltend machen. Die Ware gilt in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller METRADE nicht unverzüglich nach Verlangen von METRADE eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.

4.3. Bei mangelhaften Lieferungen erfolgt nach Wahl von METRADE entweder Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Die Kosten hierfür trägt METRADE, soweit sich diese nicht aufgrund in der Sphäre des Bestellers liegender Umstände erhöhen (zB Verbringung an anderen Ort als den Lieferort). Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten. Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln ist METRADE berechtigt, nach ihrer Wahl zwei Mal nachzubessern.

5. Bedingungen für die Übernahme von Material zur Verwertung und Entsorgung

5.1. Diese Bedingungen gelten neben den vorstehenden allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Elektro- und Elektronikschrott, von NE-Shredderrückständen, NE-Metallgemischen sowie von allen anderen Materialien, die METRADE zur Verwertung, Metallrückgewinnung, Metalltrennung und/oder zur Entsorgung übernimmt.

5.2. Die genaue Spezifikation einer Anlieferung ergibt sich aus den Angaben in unseren Auftragsbestätigungen.

5.3. Sämtliche Lieferkosten trägt der Auftraggeber, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Lieferung hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übernahme im METRADE-Werk Müllendorf. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Entladung des Materials verantwortlich.

Ist eine Abholung der Materialien vereinbart, gehen die Transportkosten zu Lasten von METRADE. Die Wahl des Transportmittels und Spediteurs wird durch METRADE bestimmt. Der Auftraggeber ist für die Befüllung der Transportbehälter verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Lieferschein die genaue Herkunft der Waren zu bezeichnen. Für Schäden, die durch eine mangelhafte Befüllung oder ein mangelhaftes Laden bzw. Entladen der Materialien entstehen, haftet der Auftraggeber.

Ist davon abweichend schriftlich eine Befüllung und der Transport durch METRADE vereinbart, hat der Auftraggeber das zu übernehmende Material zum vereinbarten Termin versandbereit zu stellen.

Sofern mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist, dass METRADE ihm Transportbehältnisse zur Verfügung stellt, werden diese an den Auftraggeber vermietet. Für das Mietverhältnis gelten die Bestimmungen des ABGB. Beschädigungen an von METRADE zur Verfügung gestellten Behältern sind METRADE unverzüglich anzuzeigen. Schäden an den Mietbehältern hat der Mieter zu tragen.

Vom Auftraggeber angemietete Transportbehälter dürfen nur mit den ausdrücklich vom Vermieter/Auftragnehmer benannten Stoffen befüllt werden.

Die gelieferten Waren gelten nicht als von METRADE angenommen, solange METRADE nicht die Möglichkeit zur Prüfung der Waren hatte. METRADE ist verpflichtet, etwaige Mängel bzw. mangelnde Übereinstimmung mit der Deklaration oder gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.

5.4. METRADE verpflichtet sich, das übernommene Material einer Verwertung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuzuführen und die entstehenden Reststoffe sachgerecht zu entsorgen.

Sobald aus den übernommenen Materialien bei einer Demontage Stoffe separiert werden, die als Sonderabfall zu behandeln sind, verpflichtet METRADE sich zur Entsorgung nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers.

5.5. Die Ware bleibt im Eigentum des Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für Entsorgung und Verwertung und bis zur Erfüllung sämtlicher anderer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Erst mit diesem Zeitpunkt erfolgt der Gefahrenübergang auf METRADE. METRADE hat das Recht, die Entsorgung und/oder Verarbeitung des Materials bis zur vollständigen Zahlung der Leistung zu verweigern.

Sofern eine Wertermittlung des gelieferten Materials auf Basis der Verarbeitungsergebnisse vereinbart ist, bleiben die angelieferten Materialien bis zum Beginn der Verarbeitung im Betrieb des Auftragnehmers im Eigentum des Auftraggebers. Nach Beginn der Verarbeitung bleiben die aus der Verarbeitung entstehenden Reststofffraktionen bis zur Bezahlung der Entsorgung im Eigentum des Auftraggebers. Die bei der Verarbeitung entstehenden Wertstoffe gehen mit ihrer Entstehung/Verbindung in das Eigentum von METRADE über.

METRADE ist berechtigt, nach einer angemessenen Zahlungsfrist Stoffe, für deren Entsorgung noch nicht bezahlt wurde, zurückzuliefern, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Sollte der Reststoff aus der betreffenden Anlieferung bereits entsorgt sein, so ist die Rücklieferung von gleichartigen Reststoffen zulässig. Unbeschadet davon bleibt das Recht, für angelieferte Materialien, die aus

vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht verarbeitet werden können und deshalb gelagert werden müssen, angemessene Lager- und Umschlaggebühren in Rechnung zu stellen.

5.6. Der Auftraggeber sichert zu, dass das angelieferte Material den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sollte sich nach Anlieferung oder im Verlauf der Verarbeitung herausstellen, dass der Wertstoffanteil geringer ist als vereinbart, die Deklaration nicht eingehalten wurde, erhöhter Verarbeitungsaufwand erforderlich ist oder Schadstoffbelastungen von angelieferten Produkten, Zwischenprodukten oder Realstoffen zusätzlichen Verarbeitungs- oder Entsorgungsaufwand verursachen, so werden die daraus resultierenden Mindererlöse oder Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Eine Rücklieferung angelieferten Materials, eines Zwischenproduktes, Rest- oder Wertstoffes kann nur erfolgen, sofern dies technisch möglich und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Bereits geleisteter Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, die Zurückhaltung von Wertstoffen zur Sicherung dieser Ansprüche ist zulässig.

6. Zusätzliche Bedingungen für Materiallieferungen bzw. -verkäufe

Diese Bedingungen gelten zusätzlich für die Lieferung von Metallen und anderen Wertstoffen.

6.1. Gefahr, Auslieferung, Verzug

6.1.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert METRADE ab ihrem Werk Müllendorf. Sofern Versendungen vereinbart sind, bestimmt METRADE Versandweg, Spediteur und Frachtführer. Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk von METRADE verlässt bzw. abhol- oder versandbereit gemeldet wird, es sei denn, es ist „Lieferung frei Haus“ vereinbart worden.

6.1.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Alle für die Lieferungen und Leistungen von METRADE im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Für alle Handelsklauseln gelten im Übrigen die INCOTERMS 2000.

6.1.3. Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass METRADE selbst in ausreichender Menge und rechtzeitig von ihren Lieferanten beliefert wird.

6.1.4. Lieferbehinderungen höherer Gewalt oder durch nicht von METRADE zu beeinflussender Umstände berechtigen METRADE, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und den Umfang ihrer Auswirkung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die METRADE die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich. Dem Auftraggeber/Besteller erwachsen hieraus keine Ansprüche. Sollten diese Umstände länger als 6 Monate anhalten, steht es beiden Vertragsparteien frei, vom Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungszeit zurückzutreten.

6.1.5. Maßgeblich für die Abrechnung für Lieferungen ist die Gewichts- oder Mengenangabe auf dem Lieferschein von METRADE. Abweichungen hiervon sind vom Besteller nachzuweisen. Auf die vereinbarten Gewichte oder Stückzahlen sind METRADE Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % gestattet.

6.1.6. METRADE gerät nur in Verzug, wenn sie nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von METRADE zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leistet. Voraussetzung ist weiter, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist METRADE berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierfür den Betrieb des Auftraggebers/Bestellers zu betreten. METRADE kann außerdem die Weiterveräußerung, -verarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

6.1.7. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Wertstoffe, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Eine Zusicherung von Eigenschaften muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

6.1.8. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist METRADE berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen; der Besteller ist ver-

pflichtet, diese zurückzugewähren. In der Zurücknahme der Liefergegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, METRADE hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefergegenstände durch METRADE liegt dagegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. METRADE ist nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen freihändiger Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.2. Eigentumsvorbehalt

6.2.1. Die gelieferten Waren verbleiben solange im Eigentum von METRADE, bis der Besteller sämtlichen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nachgekommen ist, insbesondere bis alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche erfüllt wurden und bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos aus vorangegangenen und künftigen Lieferungen (Vorbehaltsware).

6.2.2. Bei der Verarbeitung der von METRADE gelieferten Waren durch den Empfänger gilt METRADE als Hersteller, ohne dass ihr hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt METRADE Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren von METRADE mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von METRADE zum Rechnungs- oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf METRADE über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

6.2.3. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen METRADE Eigentumsrechte zustehen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, tritt der Besteller bereits jetzt im Umfang des Eigentumsanteils von METRADE an den verkauften Waren zur Sicherung an METRADE ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zur Sicherheit an Dritte zu übereignen oder zu verpfänden.

6.2.4. Der Besteller ist berechtigt, über die im Eigentum von METRADE stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit METRADE rechtzeitig nachkommt - insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält - und eine Gefährdung der Eigentumsvorbehaltrechte von METRADE ausgeschlossen erscheint.

Andernfalls ist METRADE berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf Verlangen von METRADE hat ihr der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme ihrer Waren zu gewähren. METRADE ist berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig und ohne vorherige Fristsetzung verkaufen oder versteigern zu lassen. Dem Besteller wird eine Gutschrift in Höhe des erzielten Erlöses abzüglich der METRADE entstandenen Kosten erteilt. Außerdem ist METRADE zum Widerruf des Rechts des Forderungszugs berechtigt.

6.2.5. Auf Verlangen von METRADE hat ihr der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in ihrem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an sie abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

6.2.6. METRADE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht METRADE zu.

6.2.7. Werden Vorbehaltswaren oder an METRADE abgetretene Forderungen von Dritten gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Besteller den Gerichtsvollzieher von den Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten und METRADE unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen, sowie in jeder Weise bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Die Kosten für diese Rechtsverteidigung trägt der Besteller. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, METRADE die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Exszindierungsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den METRADE entstandenen Ausfall.